

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1988

Nr. 44

ausgegeben am 7. Dezember 1988

---

## Gesetz

vom 18. Oktober 1988

### über die Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

#### § 1

Das Gesetz vom 10. Dezember 1965 über Ergänzungsleistungen zur  
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, LGBl. 1965 Nr. 46,  
wird abgeändert wie folgt:

#### Art. 1 Abs. 4 und 5

4) Versicherte, die ununterbrochen während mindestens sechs Mona-  
ten ein Taggeld der Invalidenversicherung beziehen, haben ebenfalls  
Anspruch auf Ergänzungsleistungen nach Abs. 1. In Abweichung von  
Art. 2 Abs. 2 wird das Erwerbseinkommen voll angerechnet.

5) Bezüger von Viertelsrenten der Invalidenversicherung haben kei-  
nen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

**§ 2**

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Hans-Adam*

Erbprinz

gez. *Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef